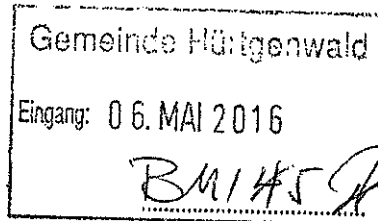


[REDACTED]
Hürtgenwald 30. April 2016
[REDACTED]

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



Erhöhung der Grundsteuer B

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Tage haben wir den geänderten Grundbesitzabgabenbescheid 2015 – 2016 erhalten. Die Änderung betrifft rückwirkend auf den 01. 01. 2016 eine drastische Erhöhung der Grundsteuer B. Sie wird als unausweichlich begründet, um „das Heft des Handelns selbst in der Hand zu halten und die Einsetzung eines beauftragten Sparkommissars zu verhindern“.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald sind wir nicht einverstanden.

Wir machen daher vom Recht des § 24 GO NRW Gebrauch, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B werden die Belange der Bürger unangemessen hintan gesetzt. Von der Erhöhung sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten wie Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten Sie als die Verantwortlichen die Erhöhung des Hebesatzes von 475 auf 786 Prozent überdenken.

Es bleibt dahingestellt, ob nach den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts, insbesondere bezüglich des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der Beachtung des Gleichheitssatzes, die Erhöhung noch rechtens ist, gerecht ist sie nicht, weil sie jedenfalls für den einkommensschwachen Bürger erdrosselnd wirkt.

Zudem lässt sich eine dauerhafte Haushaltskonsolidierung auch in Hürtgenwald grundsätzlich nicht allein mit einer unsozial hohen Steuererhöhung für die Bürger erreichen. Das jedenfalls würde ein von der Aufsicht bestellter Beauftragter – genannt „Sparkommissar“ – erkennen und einer Haushaltssanierung Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde legen, die in der aktuellen Haushaltssituation nur auf einen unbedingt notwendigen, angemessenen Handlungsspielraum abstellen.

Hürtgenwald reiht sich mit der jüngsten Erhöhung der Grundsteuer B in die Reihe der Kommunen mit den höchsten Steigerungsraten in NRW ein.

Stadt/Gemeinde	2016	2015	Differenz	Prozent
Fröndenberg	775	450	325	72,22
Lüdenscheid	755	470	285	60,64
Hürtgenwald	786	475	311	60,43
Welter	907	595	312	52,44
Bocholt	630	420	210	50

Die wohlklingende gemeinsame Erklärung aller Parteien im Rat, zum Wohl der nachfolgenden Generationen die Verschuldung der Gemeinde Hürtgenwald zurückzufahren, ist alles andere als überzeugend.

Wer hat denn seit Jahren die Beschlüsse gefasst und zu vertreten, die die Gemeinde mit in die heutige prekäre Lage manövriert haben? Beispielhaft seien hier nur die jüngsten finanziell hoch wirksamen Haushaltsbelastungen „Biogasanlage“ und „Kunstrasenplatz“ erwähnt. Beschämend und bedauerlich die öffentliche Erklärung dazu, dass man dem Bürger in den vergangenen Jahren „keinen reinen Wein eingeschenkt“ habe.

Sie als die politisch Verantwortlichen sollten ihre Entscheidungen stärker auf Kostenwirksamkeit prüfen, nach weiteren Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung verstärkt auf der Ausgabenseite ansetzen, insbesondere aber ihre Absichten und ihr Tun transparent machen und den Bürger frühzeitig beteiligen und mitnehmen. Nur unter dieser Prämisse können Sie Akzeptanz auch für angemessene Steuererhöhungen erwarten.

Wir bitten daher, diese extrem hohe Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen